

VOLLMACHT

I. Hiermit beauftrage und bevollmächtige(n) ich/wir,

den Rechtsanwalt Harald Spöth, sowie die Rechtsanwältin Fabienne Machens,
Sonnenstraße 13, 80331 München

mich/uns in Sachen

außergerichtlich und gerichtlich zu vertreten.

Die Prozessvollmacht hat die Wirkung gemäß §§ 81 ff. ZPO, §§ 138, 302, 374 StPO, 67 VWGO, 73 SGG und § 62 FGO.

II. Außergerichtlich und gerichtlich umfasst die Vollmacht insbesondere die Befugnis,

1. Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu beantragen;
2. die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht);
3. den Auftraggeber bei Verhandlungen aller Art zu vertreten, insbesondere Vertragsverhältnisse zu begründen oder aufzuheben sowie (auch einseitige) Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) abzugeben oder entgegenzunehmen;
4. Ansprüche gegen Dritte (z. B. Schädiger und deren Versicherer) geltend zu machen;
5. Rechtsmittel einzulegen, zurücknehmen oder auf sie zu verzichten, Widerklagen zu erheben oder zurückzunehmen;
6. einen Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen;
7. Geld, Wertsachen oder Urkunden, insbesondere den Streitgegenstand oder vom Gegner bzw. von der Justizkasse zu erstattende Kosten, entgegenzunehmen und ohne Beschränkung gemäß § 181 BGB hierüber zu verfügen;
8. Den Auftraggeber in Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren, in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient zu vertreten;
9. alle Nebenverfahren (z.B. Arrest oder einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich Zwangsversteigerung-, Zwangsverwaltung- und Hinterlegungsverfahren) für den Auftraggeber durchzuführen.

III. Die Beauftragung erfolgt unabhängig von der Kostendeckungszusage einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung.

IV. Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO von meinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind; die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.

V. Etwaige künftige Kostenerstattungsansprüche gegenüber Dritten und Behörden werden mit Wirkung auf den Zeitpunkt ihrer Entstehung an den Bevollmächtigten abgetreten.

München, den
